

4 - Spostamenti - Bewegungen

Alle Maßnahmen zur Bewegungseinschränkung, sei es zwischen Regionen oder Gemeinden bzw. in denselben folgen denselben Schemas hinsichtlich normativen Grundlagen als auch Begründungen und werden folglich gemeinsam betrachtet. Es gelten weiterhin die Ratschläge der vorherigen Richtlinien bez. Dialog und Videoaufnahme.

Eigenerklärung (EK) - Autocertificazione: Diese Verpflichtung ist in diesem Zusammenhang nicht legitim. Sie ist von keinem Covid-dekret vorgesehen, sie wird nur in Rundschreiben des Innenministeriums an untergeordnete Institutionen vorgeschrieben, welche allerdings keine rechtliche Verpflichtung darstellen. Die Möglichkeit zur Eigenerklärung ist vom D.P.R. 445/2000 geregelt und nur zur Selbsterklärung von Wohnort, Familienstand, Angaben explizit verwaltungstechnischer Natur, Titel u.ä. vorgesehen, nicht aber für andere Angaben persönlicher Natur wie bspw. zum Gesundheitsstatus, zu denen nur ein Arzt befugt ist.

Die Aufforderung zur Selbsterklärung ist folglich ein illegaler Akt. Es wird geraten, dem nicht Folge zu leisten, Ausnahme bilden hier leider Strukturen wie Flughäfen oder Häfen, da Flug- oder Fährgesellschaften ansonsten den Transport verweigern können.

Die Verweigerung gegenüber der Exekutive könnte sich problematisch gestalten, da die allgemeine Ansicht die Legitimität nicht in Frage stellt: Da allerdings keine Gesetzesnorm die Selbsterklärung vorschreibt, könnte die Argumentation als Frage formuliert werden: in welcher Norm gesetzlicher Gültigkeit ist diese Verpflichtung vorgesehen? Da es keine Gesetzesnorm gibt, wäre eine evtl. Strafe wegen fehlender EK ungültig.

Aus Gründen der Privacy besteht keine Pflicht zur Spezifizierung der Begründung oder Notwendigkeit, speziell im Fall gesundheitlicher Gründe. Falls dies doch verlangt würde, müsste die Executive einen Vordruck zum "Consenso di trattamento dati" zur Unterschrift vorlegen können, was unwahrscheinlich ist.

Man kann also theoretisch die Bewegung ganz allgemein als "notwendig" mitteilen.

Die Rückkehr nach Hause ist immer zulässig. Als Wohnort gilt neben dem Wohnsitz ebenso jeder andere zum Wohnen und Übernachten geeignete Ort, **die Definition ist vage und ohne Zeitbestimmung.** Folglich kann dies auch ein vorgemerkttes Hotel oder ein kurzfristige Bleibe sein. Folglich kann diese Begründung sehr allgemein für Bewegungen genutzt werden.

Die Begründung von Bewegungen in andere Provinzen / Regionen könnte sich als problematischer darstellen. Abgeraten wird in jedem Fall vor Falscherklärungen (wenn gleich ein Urteil dies als nicht relevant im Zusammenhang mit einer nicht legitimen Rechtsgrundlage erklärt hat) Generell gilt das Recht uneingeschränkter Bewegungsfreiheit auf Staatsgebiet gemäß Art. 16. der Verfassung, das nicht ohne evidente Begründung ausgesetzt werden darf und folglich wahrgenommen werden kann.

Die Aussetzung müsste mit einem Gesetz auf Parlamentsinitiative vorgeschrieben sein, diese benötigte eine wissenschaftlich beweisbare Evidenz. Aufgrund der offiziell schlechtesten Verhältniszahlen für die Resultate der Eindämmungsmaßnahmen in Italien ist der Nutzen der Dekrete und Verordnungen empirisch widerlegt.

Obwohl die Begründung der Notwendigkeit gegenüber der Exekutive nicht verpflichtend sein kann, wird wahrscheinlich doch ein Strafmandat ausgestellt werden, mit der Anmerkung, daß diese Notwendigkeit vor dem Friedensrichter nachgewiesen werden muß.

Die Widersprüchlichkeit der Gesetzes- und Verwaltungsakte, die den Normen der Maßnahmen klar die Legitimität abspricht wird der Anforderung einer klaren verwaltungsmäßigen Definition der Verbote nicht gerecht. Leider lässt die Gesetzgebung übermäßig viel Interpretationsspielraum, der große Rechtsunsicherheit schafft und im schlechtesten Fall einen Polizeistaat ermöglicht.

**Die gesetzgebende Instanz (Parlament) wird durch die Regierung (Spitze der Exekutive) ersetzt, deren Dekrete (DL, Dpcm) machen gewissermaßen den Ordnungshüter zum Richter und ebnet somit der polizeilichen Willkür das Feld!
Die Gewaltenteilung ist also größtenteils aufgehoben.**